



## Abgabekalender

Nachstehend finden Sie die **Fälligkeitstermine** der einzelnen Körperschaftsstellen für Ihre Abgaben und Beiträge, die sich aus der **laufenden monatlichen Abrechnung** ergeben:

Abgaben und Beiträge	Fälligkeit	An
Sozialversicherungsbeiträge Dienstnehmer (SV-DNA)	15. des Folgemonats	die Gebietskrankenkasse
Sozialversicherungsbeiträge Dienstgeber (SV-DGA)	15. des Folgemonats	die Gebietskrankenkasse
Lohnsteuer	15. des Folgemonats	das Finanzamt
Dienstgeberbeitrag (DB)	15. des Folgemonats	das Finanzamt
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ)	15. des Folgemonats	das Finanzamt
Kommunalsteuer	15. des Folgemonats	die Gemeinde / Stadt Wien
Dienstgeberabgabe (DGA) U-Bahn-Steuer	15. des Folgemonats	die Stadt Wien

Darüber hinaus müssen Ihre **Jahreserklärungen** ebenso zu **bestimmten Fristen** der zuständigen Körperschaftsstelle gemeldet sein:

Jahreserklärungen	Fälligkeit	An
Beitragsgrundlagen- Nachweis <sup>2)3)</sup>	28. / 29. Feb. des Folgejahres <sup>1)</sup>	die Gebietskrankenkasse
Schwerarbeitermeldung	28. / 29. Feb. des Folgejahres	die Gebietskrankenkasse
Jahreslohnzettel L16 / E18	28. / 29. Feb. des Folgejahres <sup>1)</sup>	das Finanzamt
Kommunalsteuer- Erklärung	31. März des Folgejahres	die Gemeinde / Stadt Wien
Dienstgeberabgaben- Erklärung (U-Bahn-Steuer)	31. März des Folgejahres	die Stadt Wien



## Unterjähriger Austritt des Dienstnehmers

Jahreserklärungen	Fälligkeit	An
Beitragsgrundlagen-Nachweis <sup>2)3)</sup>	Ende des Folgemonats <sup>4)</sup>	die Gebietskrankenkasse
Lohnzettel L16 / E18 <sup>2)</sup>	Ende des Folgemonats <sup>4)</sup>	das Finanzamt

- 1) Fälligkeitstermin bei elektronischer Datenfernübertragung (ELDA). Ist, mangels technischer Voraussetzungen, die **elektronische Übermittlung unzumutbar**, ist die Meldung mittels des amtlichen Vordrucks **bis spätestens Ende Jänner** des Folgejahres dem Finanzamt vorzulegen.
- 2) Kommt es zu **unterjährigen Korrekturen** im Lohnzettel und Beitragsgrundlagennachweis sind diese **ausnahmslos** durch **Storno und Neumeldung** des zu berichtigenden Lohnzettels vorzunehmen.
- 3) Kommt es zu Nachzahlungen das Vorjahr / die Vorjahre betreffend sind
  - sowohl die SV-rechtlichen Beitragsgrundlagen
  - als auch die BV-Grundlagen und der BV-Beitrag dem Nachzahlungsjahr / den Nachzahlungsjahren zuzuordnen.
- 4) Als **Beendigungszeitpunkt** gilt grundsätzlich das **arbeitsrechtliche Ende** des Dienstverhältnisses